

# Merkblatt zur Datenverarbeitung der UMB GmbH

UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), Kreuzberger Ring 66, 65205 Wiesbaden  
Stand: November 2018

---

## 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Schuldner über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Inkassobearbeitung.

---

## 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der UMB:

Dr. Roland Weiß  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Inkassovorgang haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: [www.umb.de](http://www.umb.de)

---

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um im Auftrag unserer Auftraggeber Inkassoverfahren durchzuführen. Hierfür verarbeiten wir Ihre Kontaktdaten und alle notwendigen Informationen zur geltend gemachten Forderung (z. B. Forderungshöhe, Vertragsdaten, Bonitätsinformationen).

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit dem Inkassovorgang zusammenhängen, z. B. steuerrechtliche Vorgaben, internes Controlling, Geltendmachung von Rechtsansprüchen bzw. Verteidigung gegen Rechtsansprüche.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Inkassoverfahrens erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung, Artikel 6 Absatz 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Sofern es im Ausnahmefall erforderlich ist, dass wir im Rahmen des Inkassovorgangs Ihre Gesundheitsdaten verarbeiten erfolgt die Datenverarbeitung zur Geltendmachung der Forderung, Artikel 9 Absatz 2 lit. f DSGVO

---

## 4. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

### a) Auftraggeber

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an unseren Auftraggeber, den (ursprünglichen) Inhaber der Forderung).

### b) staatliche Stellen

Im Zusammenhang mit den Inkassoverfahren kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an staatliche Stellen übermitteln (z. B. Gerichte, Gerichtsvollzieher).

### **c) Auftragnehmer und Dienstleister**

Im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

---

## **5. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR**

---

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

---

## **6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

---

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Inkassovorgangs. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen bis zu 10 Jahren.

Die Speicherdauer richtet sich auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

## 9. Welche Rechte haben Sie?

---

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

**Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.**

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 DSGVO.

## 10. Herkunft der Daten

---

Wir erhalten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich von unserem Auftraggeber. Dies gilt auch für aktuelle Bonitätsinformationen, die der Auftraggeber selbst eingeholt hat.

In bestimmten Fällen kann es auch dazu kommen, dass wir Bonitätsinformationen bei hierfür spezialisierten Auskunftsteilen zu Ihrer Person einholen. Dies kann vor Einleitung des gesetzlichen Mahnverfahrens, im Rahmen der Zwangsvollstreckung oder bei Forderungen erfolgen, bei denen der letzte Versuch der Forderungsbeitreibung schon längere Zeit zurückliegt.

Dies geschieht, um Informationen zu Zahlungsfähigkeit auch auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Bonitätsauskunft besteht in diesen Fällen darin beurteilen zu können, ob es sinnvoll ist das Inkassoverfahren einzuleiten bzw. weiter durchzuführen.